

**Unterjährige Änderung der Erklärung
von Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG
gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate
Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 15. Februar 2016 abgegeben. Sie erklären in Ergänzung zu den in der Entsprechenserklärung vom 15. Februar 2016 aufgeführten Abweichungen die folgende zusätzliche Abweichung:

Nach **Ziffer 5.4.5 Absatz 1 Satz 2** soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Der Aufsichtsrat der adidas AG hat am 2. März 2016 beschlossen, der am 12. Mai 2016 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vorzuschlagen, den Aufsichtsrat von derzeit zwölf auf künftig insgesamt sechzehn Mitglieder zu vergrößern. Für einen der neu entstehenden Sitze im Aufsichtsrat der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung Herrn Ian Gallienne zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen. Herr Gallienne ist unter anderem Co-Chief Executive Officer der börsennotierten Groupe Bruxelles Lambert (GBL) und nimmt mehr als drei Mandate in Aufsichtsgremien konzernexterner Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass Herr Gallienne gleichwohl genügend Zeit für die Wahrnehmung aller seiner Mandate, einschließlich eines Aufsichtsratsmandats bei der adidas AG, zur Verfügung steht. Die GBL ist eine Holdinggesellschaft und nimmt als professioneller Aktionär durch ihren Co-Chief Executive Officer regelmäßig Mandate in Aufsichtsgremien ihrer Portfoliogesellschaften wahr. Sämtliche Gesellschaften, in denen Herr Gallienne in Aufsichtsgremien vertreten ist, sind Portfolio- oder Konzernunternehmen der GBL und somit seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Co-Chief Executive Officer zuzurechnen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist die Empfehlung der Ziffer 5.4.5 Absatz 1 Satz 2 daher nach ihrem Sinn und Zweck nicht auf Herrn

Gallienne anzuwenden, weshalb nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat gute Gründe für eine Abweichung bestehen.

Für künftige Vorschläge von Aufsichtsratsmitgliedern beabsichtigt der Aufsichtsrat, der Empfehlung der Ziffer 5.4.5 Absatz 1 Satz 2 zu folgen.

Herzogenaurach, 3. März 2016

Für den Vorstand
– Vorstandsvorsitzender –
gez. Herbert Hainer

Für den Aufsichtsrat
– Aufsichtsratsvorsitzender –
gez. Igor Landau